

Änderungsfassung

Zweiter Beschluss des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – vom 27.01.2016
zur Änderung
der Prüfungsordnung des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – für den Magister/die Magistra
des Internationalen Rechts (Magister/Magistra Juris Internationalis – MJI)
vom 20. Dezember 2006
– zuletzt geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 16.01.2013 –

I. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, ~~die im Ausland erbracht wurden~~, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen gemäß dem ECTS gewertet werden oder sonst den hiesigen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

II. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) das Reifezeugnis oder ein vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch und die Studienbescheinigung;
- d) Bescheinigungen der ausländischen Studieneinrichtungen über ein ordnungsgemäßes Studium und die besuchten Lehrveranstaltungen;
- e) die Leistungsnachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bis g);
- f) die Benennung von Betreuerin oder Betreuer und Thema der Magisterarbeit;**
- gf) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e), die Magisterprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine jeweils vergleichbare in- oder ausländische juristische Prüfung endgültig nicht bestanden oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat.**

Steht die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungsverfahren und sind Zwischenergebnisse bereits bekannt, so sind auch diese anzuzeigen.

III. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Monaten nach Zulassung zur Magisterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Das Prüfungsamt hat die Betreuerin oder den Betreuer, das Thema und den Abgabetermin in der Zulassung zu vermerken. Die Frist kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal auf begründeten Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.

IV. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung.

(3) Soweit in der Ersten Prüfung nicht ~~der~~erein international ausgerichteter Schwerpunktbereich am Fachbereich „Europarecht und Internationales Recht“ oder ein vergleichbarer und gleichwertiger Schwerpunktbereich an einer anderen Hochschule gewählt wurde, ist zusätzlich eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer zu den Fächern ~~dieses eines solchen, am Fachbereich angebotenen~~, Schwerpunktbereiches abzulegen; ~~§ 12 Abs. 3 Satz 2 der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen ist in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Feststellung der Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 erfolgt entsprechend § 3 Abs. 2.~~

V. § 16 erhält folgende Fassung.

- (1) Die Magisterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.
- (2) ~~Die nicht ausreichenden~~Jede Klausuren der schriftlichen Prüfung nach § 8 ~~kann~~ können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wenn die Gesamtbewertung dieses Prüfungsabschnittes gemäß § 12 Abs. 3 vier Punkte nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.
- (3) Die mündliche Prüfung nach § 9 oder das Prüfungsgespräch gemäß § 10 Abs. 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholungsprüfung möglich.